



Jugendsession 2019

07. - 10. November 2019

Dossier

Kinderrechte – Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Autor: Tobias M.

Inhaltsverzeichnis

Um was geht es?	3
Die Kinderrechtskonvention	3
Achtung und Einbezug der Meinung des Kindes	3
Politische Mitwirkung	4
Politische Rechte in der Schweiz	4
Politische Rechte von Kindern	6
Voraussetzungen für politische Rechte	6
Einschränkung politischer Rechte	6
Geistige Reife in der Demokratie	7
Fazit	7
Gesetzliche Grundlagen	8
Was läuft aktuell in der Politik?	9
Forderungen der Jugendsession	9
Forderungen im Parlament	9
Nützliche Links	10
Quellenverzeichnis	11

Um was geht es?

Im Jahr 1989 wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, auch *Kinderrechtskonvention (UN-KRK)*, von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Sie formuliert soziale, bürgerliche und politische Rechte, die notwendig sind, um das Wohlergehen von Kindern zu gewährleisten. Eines davon spricht den Kindern ein Recht auf Mitwirkung zu. Wie der letzte Staatenbericht der Schweiz jedoch zeigt, sind wir noch weit von einer zufriedenstellenden Umsetzung entfernt. Gerade in Zeiten, in denen unsere Gesellschaft immer älter wird, ist es aber wichtig, dass die Meinung der jüngeren Generation gehört wird. (Vereinte Nationen 1989; Schweizerische Eidgenossenschaft 2015)

Die Kinderrechtskonvention

In der Kinderrechtskonvention (KRK) werden explizit verbindliche Rechte für Kinder formuliert. Laut ihr gelten Menschen bis zu ihrem 18. Lebensjahr als Kinder und somit auch als besonders verletzlich. Der Grundgedanke hinter der KRK ist, dass jedes Kind ein Recht darauf hat, gesund und sicher aufzuwachsen, sein Potential zu entfalten und angehört und ernst genommen zu werden. Sie enthält zu diesem Zweck 54 verschiedene Rechte, welche auf vier Grundprinzipien beruhen:

1. Recht auf Gleichbehandlung: Kein Kind darf aufgrund seiner persönlichen Merkmale wie zum Beispiel Geschlecht oder Herkunft benachteiligt werden.
2. Recht auf Wahrung des Kindeswohls: Bei Entscheidungen, die sich auf Kinder auswirken können, hat das Wohl des Kindes Vorrang. In diesem Zusammenhang ist auch vom übergeordneten Kindesinteresse die Rede.
3. Recht auf Leben und Entwicklung: Jedes Kind muss Zugang zu medizinischer Hilfe bekommen, zur Schule gehen können und vor Missbrauch und Ausbeutung geschützt werden.
4. Recht auf Anhörung und Partizipation: Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert werden. Das heisst auch, dass man sie altersgerecht informiert und sie in Entscheidungen miteinbezieht.

Kinder werden also als eigenständige Personen angesehen, die eine eigene Meinung haben und diese auch äussern dürfen. Deshalb formuliert die Kinderrechtskonvention neben Rechten auf Förderung und Schutz als erstes Menschenrechtsinstrument überhaupt auch Beteiligungsrechte für Kinder. (Vereinte Nationen 1989; UNICEF 2016)

Achtung und Einbezug der Meinung des Kindes

Damit wird eine Denkweise verfolgt, die zu einem grundlegend neuen Verständnis des Kindeswohls führen soll. Unter Berücksichtigung, dass die Urteilsfähigkeit und einige andere Kompetenzen noch nicht komplett ausgebildet sind, schreibt sie Kindern einen völlig neuen Status und eine neue Rolle in der Gesellschaft zu.

Um das Wohl des Kindes sicherzustellen, muss der Staat aber auch dessen eigene Ansichten kennen. Deshalb besteht eine enge Verbindung zwischen dem Vorrang des Kindeswohls und Artikel 12 der KRK, dem Recht des Kindes auf Gehör und Mitwirkung. Die Anerkennung von Kindern als eigenständige menschliche Wesen verlangt, dass sie einen unmittelbaren Anteil am Leben ihrer Familie und am Gemeinwesen leisten. Dies unter Beachtung ihrer Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten. Das Recht auf Mitwirkung dehnt sich somit auf alle Verhältnisse und Entscheidungen aus, die das Kind betreffen – also alle, bei denen es um das Kindeswohl geht. Es ist die Konsequenz davon, dass die Bedeutung des Kindeswohls nicht klar gedeutet werden kann, wenn nicht auch nach der Meinung des Kindes selbst gefragt wird. Deshalb ist es wünschenswert, dass sich Kinder und Jugendliche zu ihren Lebensräumen und deren Veränderungen äussern können und aktiv in Entscheidungen miteinbezogen werden. Damit zielt das Abkommen auch direkt auf eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Verfahren im öffentlich-rechtlichen Sektor ab. Beispiele dafür sind das Anhörungsrecht eines

Kindes im Scheidungsverfahren seiner Eltern oder die Meinungsäusserung in der Schule. Das Netzwerk Kinderrechte sieht besonders bei der Sensibilisierung von Behörden, Gerichten und weiteren am Verfahren beteiligten Personen noch Handlungsbedarf. Repräsentative Umfragen gebe es zwar keine, jedoch würde nur mangelhaft über die Rechte von Kindern bezüglich der Beteiligung an jeglichen Verfahren informiert. (Netzwerk Kinderrechte 2014)

Politische Mitwirkung

Die Forderung nach Mitwirkung in der Gesellschaft geht aber über eine Beteiligung an behördlichen Verfahren hinaus. Diverse Verbände und Vereine wie die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) als Dachverband der Jugendorganisationen, der Dachverband der Jugendparlamente (DSJ) oder die Kinderlobby Schweiz, verlangen die Ausarbeitung gesetzlicher Grundlagen zur Garantie verbindlicher Mitwirkung in politischen Prozessen und damit indirekt auch (ausgebaute) politische Rechte für Kinder und Jugendliche (Handschin 2011; SAJV & DSJ 2014). Laut ihnen ist der fehlende Einbezug der jungen Generation mitverantwortlich dafür, dass sich die Schweizerische Jugend zu wenig für Politik interessiert, obwohl sie von den Politiker*innen immer wieder zum Mitmachen aufgefordert wird (Behringer 2014). Diese Erkenntnisse stehen aber nicht im Widerspruch mit der hohen Beteiligung an den Klimastreiks dieses Jahres. Die Klimastreiks scheinen vielmehr ein Appell an die Entscheidungsträger*innen zu sein, endlich etwas gegen den Klimawandel zu unternehmen. Dass sie dies von der Strasse aus tut, könnte auch ein Hinweis darauf sein, dass sich die Jugend sehr wohl für politische Themen interessiert, jedoch Zweifel hat, auf dem institutionellen Weg etwas erreichen zu können. (SWI 2019)

Doch hat die Jugend tatsächlich das Vertrauen in die Institutionen verloren? Dem widerspricht neben der Kinderlobby auch die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ 2011). Die in Umfragen zutage gekommene Politikverdrossenheit sei vielmehr die Konsequenz des Wandels, in dem sich unsere Gesellschaft momentan befindet. Dabei geht es um die Veränderung der demographischen Zusammensetzung, konkret um die verschiedenen Altersgruppen und deren Verhalten beim Ausüben ihrer politischen Rechte. Einerseits wird unsere Gesellschaft immer älter: Hauptursache dafür sind der Rückgang der Geburtenquote und ein Anstieg der Lebenserwartung im Verlauf der letzten dreissig Jahre. Andererseits finden sich grosse Unterschiede bezüglich der Wahrnehmung der politischen Rechte zwischen den verschiedenen Altersgruppen: Ältere Menschen gehen tendenziell öfter wählen und abstimmen. Die Kombination dieser Faktoren hat dazu geführt, dass der politische Alltag primär von Personen über 50 bestimmt wird. (BFS 2015; 2019)

Dies wirft die Frage auf, inwieweit die Interessen zukünftiger Generationen in der Politik überhaupt diskutiert werden, wenn die Politik von den älteren Mitbürger*innen bestimmt wird. Denn, Jung stimmt oft anders als Alt, und wird genauso oft überstimmt. Wie kann also verhindert werden, dass sich die politische Verdrossenheit der Jugendlichen dadurch noch verstärkt?

Politische Rechte in der Schweiz

Heutige Probleme sind zunehmend global und generationenübergreifend, sie erfordern also längerfristiges Denken. Unter diesen Gesichtspunkten scheint es gefährlich, wenn politische Entscheidungen hauptsächlich von jenen Menschen getroffen werden, die selbst nicht mit den Folgen leben müssen. Weil das Durchschnittsalter der Stimmberechtigten weiterhin steigt, ist ohne Kurswechsel keine Entspannung absehbar. Ein Ansatzpunkt zum besseren Einbezug der jungen Generation bieten die politischen Rechte – diese geben Ausschlag darüber, welche Mittel jemand verfügt, um politisch Einfluss zu nehmen. Doch welche politischen Rechte existieren in der Schweiz überhaupt?

Das Wahlrecht

Das wohl grundlegendste der politischen Rechte in einer Demokratie ist das *Wahlrecht*. Hierbei wird zwischen dem *aktiven* und dem *passiven* Wahlrecht unterschieden. Das aktive Wahlrecht erlaubt es einem Bürger oder einer Bürgerin, bei der Wahl der Volksvertreter*innen oder Abgeordneten eine Stimme abzugeben und so mitzuentcheiden, wer ins Parlament oder die Regierung gewählt wird. Das passive Wahlrecht garantiert hingegen die Möglichkeit, sich selbst zur Wahl stellen zu lassen, unabhängig davon, ob man sich einer Partei anschliesst, selbst eine Partei gründet oder parteilos antritt. Dieses kombinierte Wahlrecht ist eine der wichtigsten Stützen der Demokratie und soll für die Souveränität, also die Unabhängigkeit, des Volkes sorgen. Das Wahlrecht gilt auf Gemeinde- sowie Kantonsebene sowohl fürs Parlament wie auch die Regierung. Auf Bundesebene wird jedoch nur das nationale Parlament direkt vom Volk gewählt, welches wiederum die Regierung, also den Bundesrat, bestimmt.

Referendums- bzw. Initiativrecht

Da es sich bei der Schweiz um eine direkte Demokratie handelt, existieren noch eine Reihe weiterer Rechte, die es den Bürger*innen erlauben, direkt auf das politische Geschehen Einfluss zu nehmen. Das *Referendumsrecht* erlaubt es dem Volk, eine Abstimmung über Entscheidungen des Parlaments zu erzwingen. Bei wichtigen Beschlüssen, beispielsweise einer Verfassungsänderung, kommt es zwingend zur Abstimmung (*obligatorisches Referendum*). Bei allen anderen Gesetzesänderungen können die Bürger*innen mit 50'000 Unterschriften innerhalb von 100 Tagen eine Abstimmung erzwingen (*fakultatives Referendum*). Neben dem Referendumsrecht gibt es das *Initiativrecht*, mit welchem in einer sogenannten Volksinitiative eine Verfassungsänderung zur Abstimmung vor Volk gebracht werden kann. Damit diese zustande kommt müssen sich innerhalb von 18 Monaten 100'000 Bürger*innen mit ihrer Unterschrift hinter das Anliegen stellen. Kommt eine Initiative oder ein Referendum zustande, garantiert das sogenannte *Stimmrecht*, dass die Bürger*innen ihre Stimme dazu abgeben können.

Petitionsrecht

Zusätzlich kann bei jeder Behörde eine *Petition*, eine Bittschrift, eingereicht werden. Diese hat neben der Pflicht zur Kenntnisnahme keine rechtliche Bindung und auch keine spezifischen Anforderungen bezüglich der Form. Sie kann von einer Einzelperson oder einer Gruppe von Personen, unabhängig von Alter, Nationalität, Wohnort oder Urteilsfähigkeit, eingereicht werden. Eine gewisse Mindestanzahl an Unterschriften ist nicht vorgeschrieben, erhöht aber die (mediale) Aufmerksamkeit. So haben beispielsweise die Forderungen der Jugendsession den rechtlichen Status einer Petition.

Stimmrechtsbeschwerde

Zuletzt haben auch alle Bürger*innen das Recht zu einer *Stimmrechtsbeschwerde*, wenn bei Wahlen oder Abstimmungen etwas nicht korrekt abgelaufen ist, beispielsweise fehlerhafte Informationen im Abstimmungsmaterial oder Wahlfälschung. Diese muss im jeweiligen Kanton eingereicht werden.

Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben also viele politische Rechte. Diese erlauben es, Einfluss auf die Politik zu nehmen. Fassen wir sie nochmals kurz zusammen (Vatter 2016):

- Aktives und passives Wahlrecht: Erlaubt es, Vertreter*innen zu wählen und sich selbst zur Wahl zu stellen
- Referendums- bzw. Initiativrecht: Erlaubt es, sich per Unterschrift rechtlich verbindlich für ein Volksanliegen einzusetzen
- Stimmrecht: Erlaubt es, über Referenden oder Initiativen abzustimmen.
- Petitionsrecht: Erlaubt es, unverbindliche Anliegen an eine staatliche Behörde zu stellen
- Recht zur Stimmrechtsbeschwerde: Erlaubt es, Beschwerde gegen das Resultat oder den Ablauf einer Wahl oder Abstimmung einzureichen.

Politische Rechte von Kindern

Von den genannten politischen Rechten ist das Petitionsrecht das einzige, welches auch Minderjährigen zusteht. Die übrigen politischen Rechte gelten auf nationaler Ebene lediglich für Personen im Besitz des Schweizer Passes mit einem Alter von mindestens 18 Jahren. Ausnahmen auf kantonaler Ebene bieten die Kantone Neuenburg und Jura mit dem Stimm- und für Ausländer*innen und der Kanton Glarus, in welchem bereits ab 16 Jahren gewählt und abgestimmt werden darf, weitere Ausnahmen finden sich auch in gewissen Gemeinden. Da das Durchschnittsalter in der Gesellschaft aber immer weiter steigt, sollte zumindest darüber diskutiert werden, Minderjährigen ausgebaut politische Rechte zu geben. (SAJV & DSJ 2014)

Die Diskussion ist nicht neu, hat mit der Veränderung in der Zusammensetzung der Gesellschaft aber erneut an Bedeutung gewonnen. Es ist denn auch auffällig, dass es zwar Extrempositionen gibt, diese die öffentliche Diskussion aber nicht bestimmen. Manche fordern eine Herabsetzung der politischen Mündigkeit und damit Zugang zu allen politischen Rechten auf 16 Jahre, andere wollen lediglich das aktive Wahlrecht anpassen. Einige sind zufrieden mit dem Status quo, während wiederum andere politische Rechte ab Geburt fordern. Was all diese Forderungen gemeinsam haben, ist die darin enthaltene Frage, ab wann jemand das Recht haben sollte, politisch mitzuwirken. Bis 1991 musste man mindestens 20 Jahre alt sein, um auf nationaler Ebene wählen oder abstimmen zu dürfen. (Koller et al. 2017)

Voraussetzungen für politische Rechte

Grundsätzlich geht man in der Schweizer Gesetzgebung davon aus, dass eine Person handlungsfähig sein muss, um politische Rechte zu haben. Um handlungsfähig zu sein, muss eine Person urteilsfähig und mindestens 18 Jahre alt sein. Urteilsfähig zu sein heisst, dass jemand vernunftgemäss handeln kann, also den Sinn und den Zweck einer Handlung erkennt. Die Handlungsfähigkeit kann für ein und dieselbe Person aber je nach Bereich auch verschieden sein. So ist es möglich, dass einer Person die Handlungsfähigkeit nur in einer bestimmten Sache abgesprochen wird. Beispielsweise wenn jemand gesundheitlicher Gründe wegen nicht mehr Autofahren, aber immer noch wählen und abstimmen darf. Die politischen Rechte dürfen einer Person nur abgesprochen werden, wenn sie als grundsätzlich urteilsunfähig und damit auch handlungsunfähig gilt. Ein Beispiel hierfür sind Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung oder Erkrankung. Auch starker Drogeneinfluss kann dazu führen, dass jemand zumindest temporär urteils- und damit handlungsunfähig ist.

Wenn auch von Person zu Person unterschiedlich, wird in der Schweiz prinzipiell davon ausgegangen, dass Kinder unter 12 Jahren nicht urteilsfähig sind. Jugendliche ab 16 Jahren gelten meist als urteilsfähig, während die Urteilsfähigkeit in der Zeit dazwischen durch ein persönliches Gespräch festgestellt wird. Die Anforderung, dass jemand urteilsfähig sein sollte, um verbindliche politische Rechte zu erlangen scheint naheliegend, denn es ist wahrscheinlich, dass nur, wer über eine gewisse Reife verfügt, auch einen überlegten Entscheid fällen kann. Dies ist aber nicht unumstritten, da eine Demokratie eigentlich das Ziel hat, Entscheide unter Berücksichtigung der Meinung aller zu treffen. Ob man reif sein muss, um eine Meinung zu haben, ist eine andere Frage, die damit nichts zu tun hat.

Einschränkung politischer Rechte

Als Argument, die politischen Rechte einer Person einzuschränken, wird oft die Tatsache, dass politische Fragen kompliziert sein können, genannt. Diese Begründung ist jedoch nicht wirklich befriedigend. Es gibt durchaus Themen, zum Beispiel eine Steuervorlage oder ein neues Datenschutzgesetz, deren Verständnis für Minderjährige enorm schwierig ist. Ignoriert wird bei dieser Argumentation aber häufig, dass auch Volljährigkeit keine Garantie für ein Verständnis des Themas ist. Man kann sogar behaupten, dass die Urteilsfähigkeit im hohen Alter wieder abzunehmen beginnt. Eine Argumentation aufgrund mentaler Fähigkeiten ist also ein zweischneidiges Schwert, das für viele nicht gänzlich nachvollziehbar und somit auch keine abschliessende Antwort ist.

Es ist nur schwer zu begründen, warum jemand einen Arbeitsvertrag abschliessen darf und den Lohn versteuern muss, trotzdem aber nicht reif genug sein soll, an Wahlen oder Abstimmungen teilzunehmen. Gleichzeitig finden sich auch unter Befürworter*innen einer Herabsetzung der Anforderungen Zweifel. Die Grenze von 18 Jahren ist für sie zwar Willkür, jedoch gibt es keine, für die das nicht auch gelten würde. Dies entspringt dem Umstand, dass für die Beurteilung der Urteilsfähigkeit keine objektiven Faktoren vorliegen. Während es wahrscheinlich Personen gibt, die bereits mit 10 Jahren einen überlegten politischen Entscheid fällen können, gibt es auch jene, die es mit 30 noch nicht können, oder eben mit 70 nicht mehr. Es kann deshalb sinnvoll erscheinen, politische Rechte nicht von der persönlichen geistigen Leistungsfähigkeit, abhängig zu machen. (SAJV & DSJ 2014; Handschin 2011)

Geistige Reife in der Demokratie

Soll eine Demokratie also nicht die geistige Reife ihrer Bürger*innen verlangen? Die Antwort hängt davon ab, was für ein Demokratieverständnis eine Person hat. Dieses hat mit persönlichen Werten und Normvorstellungen zu tun. Fakten spielen zwar eine wichtige Rolle bei politischen Diskussionen und Entscheidungen, werden jedoch von persönlichen Werten beeinflusst. Mit welchen Werten sich eine Person identifiziert, ist stark davon abhängig, in welchem Umfeld sie aufgewachsen ist, beispielsweise die politische Einstellung der Eltern.

Machen wir ein Beispiel: Glaubt man der Statistik, dann ist die Aussage, dass die Bevölkerung in der Schweiz älter wird, ein Fakt. Ob ich das gut oder schlecht finde, ist jedoch meine eigene Entscheidung, es ist unmöglich, die gefundene Antwort zu beweisen. Ich kann aber versuchen, meine Antwort aufgrund weiterer Fakten zu begründen. Irgendwann kommt aber der Punkt, an dem keine weiteren Fakten mehr zur Begründungen benutzt werden können und ich bin gezwungen, anhand einer persönlichen Meinung einen Entscheid zu treffen. (BFS 2015; Waschkuhn 2018)

Problematisch wird dies, wenn mir falsche Fakten präsentiert werden oder es mir nicht gelingt, die Fakten auf angemessene Art und Weise zu beurteilen. Bei ersteren handelt es sich um Fälle von fehlenden Informationen oder Falschinformation, welche heute als *fake news* weit verbreitet werden. Sie können zwar auch ungewollt auftreten, etwa wegen Fehlern in der Datenbearbeitung, geschehen aber oft gezielt (Keil & Kellerhof 2017). Im zweiten Fall ist das Problem, dass es nicht gelingt, verschiedene Tatsachen sinnvoll ins eigene Wertesystem einzuordnen.

Beide Fälle sind für Kinder wichtig, weil behauptet wird, dass sie besonders empfindlich dafür sind, beeinflusst zu werden, zum Beispiel durch die Familie oder Lehrer*innen. Es gibt die Meinung, dass es deswegen gefährlich sei, Kindern politische Rechte zu geben. Andererseits kann man aber auch sagen, dass dieses Problem nicht durch Abschirmung, sondern durch Schulung im Umgang damit gelöst werden kann. Dies kann beispielsweise durch bessere politische Bildung in der Schule oder die kinds- und jugendgerechte Aufbereitung von Informationen (Beispiel *easyvote*) geschehen. Eventuell wäre auch die Erweiterung der politischen Rechte eine Möglichkeit, den Umgang mit diesen zu lernen. Welcher Weg hier als sinnvoll angesehen wird, ist wiederum Meinungssache... (Stadelmann & Fohn 2018)

Fazit

In der Schweiz existiert eine Vielzahl an politischen Rechten, die es einer Person erlauben, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Die meisten dieser Rechte erhalten Bürger*innen aber erst mit einem Mindestalter von 18 Jahren, oft mit der Begründung, dass jüngere Personen noch nicht reif genug seien, politische Entscheidungen zu treffen. In Anbetracht der Tatsache, dass unsere Gesellschaft immer weiter altert, muss die Diskussion um die politische Mündigkeit aber neu geführt werden.

Gesetzliche Grundlagen

UN-KRK Art. 3 Abschnitt 1: Wohl des Kindes

Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

UN-KRK Art. 12 Abschnitt 1: Freie Meinungsäusserung

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

BV Art. 136: Politische Rechte

¹Die politischen Rechte in Bundessachen stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

²Sie können an den Nationalratswahlen und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Weitere relevante Rechtsgrundlagen

Die Bundesverfassung definiert zwar, wer in der Schweiz grundsätzlichen Anspruch auf politische Rechte geniesst. Wie diese Rechte aussehen, ist im *Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)* geregelt.

Die Gestaltung des Lehrplans und somit des Schulunterrichts ist Sache der Kantone. Jedoch regelt das *Bildungszusammenarbeitsgesetz (BiZG)* die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Bildungsraum Schweiz.

Die Förderung ausserschulischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist im *Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG)* geregelt und soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche:

- a. in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden;
- b. sich zu Personen entwickeln, die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft übernehmen;
- c. sich sozial, kulturell und politisch integrieren können.

Was läuft aktuell in der Politik?

Forderungen der Jugendsession

Petition #Initiative16:

Die Jugendsession forderte 2015 von der vereinigten Bundesversammlung, dass Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit dem vollendeten 16. Lebensjahr Volksinitiativen lancieren und unterschreiben dürfen. (Jugendsession 2015a)

Projekt zur Förderung staatsbürgerlichen Engagements bei Jugendlichen:

Die Jugendsession schlug 2014 die Einführung von *Politischen Tagen* vor, die zum Ziel haben, Jugendlichen das politische Leben näher zu bringen. (Jugendsession 2015b)

Forderungen im Parlament

Ombudsstelle für Kinderrechte:

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte zur Beratung vorzulegen. Sie muss Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und soll zur Umsetzung der UN-KRK in der Schweiz beitragen. Das Geschäft wird in der Herbstsession 2019 behandelt. (Noser 2019)

Politische Bildung ist im öffentlichen Interesse:

Die parlamentarische Initiative fordert, dass politische Bildung in der Berufsbildung als besondere Leistung im öffentlichen Interesse definiert werden soll, damit sich der Bund auch an den Kosten beteiligen kann. Das Geschäft wurde in der Herbstsession 2019 abgelehnt. (Masshardt 2017)

Easyvote in allen Gemeinden:

Der Nationalrat hat in der Sommersession 2019 ein Postulat abgelehnt, dass den Versand der Abstimmungsbroschüren von *easyvote* in sämtlichen Gemeinden der Schweiz fordert. Der Bund unterstütze zwar die Arbeit von *easyvote*, könne sich jedoch nicht für einen flächendeckenden Versand der Broschüren einsetzen. (Seiler Graf 2017)

Politische Partizipation von Jugendlichen:

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu prüfen, die geeignet sein könnten, die politische Partizipation unter den Jugendlichen zu fördern: bessere politische Bildung, Kampagne zur politischen Sensibilisierung, Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre oder Einführung des Stimmrechts ab 16 Jahren *auf Verlangen*. Der Nationalrat hat die Motion im Jahr 2017 abgelehnt. (Reynard 2016)

Die Jugendsession stärken:

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht Massnahmen zur stärkeren Gewichtung der Anliegen der Jugendsession zu evaluieren. (Reynard 2013)

Nützliche Links

Links	QR Code
UNO-Kinderrechtskonvention	
Bericht der Schweizer Regierung zur Umsetzung der UN-KRK	
Studie der SAJV und des DSJ zur politischen Partizipation von Jugendlichen in der Schweiz	
Webseite des Netzwerk Kinderrechte Schweiz	
Webseite der Kinderlobby Schweiz	

Quellenverzeichnis

Literatur

- Behringer, Jeannette. (2014). *Politikverdrossenheit im Demokratieparadies? Jugendbeteiligung in der Schweiz*. In: Der Bürger im Staat
- Bundesamt für Statistik BFS. (2015). *Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz*.
- Bundesamt für Statistik BFS. (2019). *Entwicklung der Stimmbeteiligung bei eidgenössischen Volksabstimmungen*.
- Eidgenossenschaft, Schweizerische. (2015). *Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Switzerland*. In: CRC/C/CHE/CO/2-4
- Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ. (2011). *Kindern zuhören*.
- Handschin, Thomas. (2011). *One child – one vote*.
- Koller, Daniela Andrea, Isabelle Stadelmann, Georg Lutz. (2017). *Politische Partizipation und politische Bildung in der Schweiz*.
- Keil, Lars-Broder, Sven Felix Kellerhoff. (2017). *Fake News machen Geschichte: Gerüchte und Falschmeldungen im 20. und 21. Jahrhundert*.
- Nationen, Vereinte. (1989). *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*.
- Netzwerk Kinderrechte. (2014). *Zweiter und dritter NGO-Bericht an den Ausschuss für die Rechte des Kindes*.
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV, Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ. (2014). *Politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz*.
- Stadelmann, Isabelle, and Zora Maria Föhn. (2018). *easyvote informiert verständlicher als der Bundesrat*. In: DeFacto-belegt, was andere meinen.
- UNICEF. (2016). *Die Geschichte der Kinderrechte*.
- Vatter, Adrian. (2016). *Das politische System der Schweiz*.
- Waschkuhn, Arno. (2018). *Demokratiethorien: politiktheoretische und ideengeschichtliche Grundzüge*.

Web

- SWI. (2019). *Generation-Klimastreik ist politisch noch steigerungsfähig*. In: Beitrag SRF News, 18.03.2019 [online] https://www.swissinfo.ch/ger/direktedemokratie/klimastreik_generation-klimastreik-ist-politisch-noch-steigerungsfahig/44831084 [20.09.2019]
- Jugendsession. (2015a). *#Initiative16*. In : Petition der Jugendsession 2015 [online] <http://forderungen.jugendsession.ch/de/demand/190/show> [20.09.2019]
- Jugendsession. (2015b). *Förderung des staatsbürgerlichen Engagements bei Jugendlichen [...] zum politischen Leben*. In: Projekt der Jugendsession 2015 [online] <http://forderungen.jugendsession.ch/de/demand/175/show> [20.09.2019]
- Noser, Ruedi. (2019). *Ombudsstelle für Kinderrechte*. In : Motion (Ständerat), 17.06.2019 [online] <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193633> [20.09.2019]
- Masshardt, Nadine. (2017). *Politische Bildung ist im öffentlichen Interesse*. In: Parlamentarische Initiative (Nationalrat), 13.12.2017 [online] <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20170516> [20.09.2019]
- Seiler Graf, Priska. (2017). *Easyvote in allen Gemeinden*. In: Postulat (Nationalrat), 07.12.2017 <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20174046> [20.09.2019]
- Reynard, Mathias. (2013). *Die Jugendsession stärken*. In: Postulat (Nationalrat), 13.12.2013 [online] <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20134304> [20.09.2019]
- Reynard, Mathias. (2016). *Politische Partizipation der Jugendlichen*. In: Postulat (Nationalrat), 08.12.2016 [online] <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20163962> [20.09.2019]

SAJV | Projektleitung
Jugendsession
projektleitung@jugendsession.ch
www.jugendsession.ch

{SAJV}
{CSAJ}

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili
Federaziun Svizra da las Uniuns da Gioventetgna

Dieses thematische Dossier wurde erarbeitet mit der Unterstützung des Netzwerks Kinderrechte Schweiz